Erläuterungen zum Bankenstatistischen Monatsheft

1. Abgrenzungen

Banken

Als Banken gelten Unternehmen,

- die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind,
- die ihre Mittel durch das Entgegennehmen von Publikumseinlagen oder die Refinanzierung bei mehreren Banken, die nicht massgeblich an ihnen beteiligt sind, beschaffen und
- die ihre Mittel zur Finanzierung einer unbestimmten Zahl von Personen oder Unternehmen verwenden, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden.[1]

Auskunftspflichtige Institute

Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf Banken (siehe auch Abschnitt 1, *Banken*). Die auskunftspflichtigen Banken sind grundsätzlich rechtlich selbständige Unternehmen, können aber auch die Form einer rechtlich unselbständigen Filiale haben.

Die SNB bestimmt die für die jeweilige Statistik auskunftspflichtigen Banken anhand von geografischen und ökonomischen Kriterien. Sie führt eine Vollerhebung durch, sofern die Daten, die mit einer Teilerhebung gewonnen werden können, nicht repräsentativ und aussagekräftig sind.[2] Die hier publizierten Statistiken basieren indessen immer auf Teilerhebungen.

Geografische Kriterien

Die Meldepflicht beschränkt sich auf Banken mit Standort im Inland. Für Statistiken, die den Franken-Währungsraum betreffen (die ausführliche Monatsbilanz und die Eurodevisenstatistik), werden die Banken mit Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gleichermassen zum Inland gezählt. Bei Statistiken, die den schweizerischen Bankensektor beschreiben (die Kreditvolumenstatistik), gehören dagegen lediglich die Banken mit Standort in der Schweiz zum Inland (siehe auch Abschnitt 2, *Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein*).

Ökonomische Kriterien

Genauere Angaben zu den ökonomischen Kriterien sind im Abschnitt 4, *Erhebungen*, zu finden.

Erhebungsstufen

Die Schweizerische Nationalbank unterscheidet die drei Erhebungsstufen *Bankstelle*, *Unternehmung* und *Konzern*. Zu jeder dieser Erhebungsstufen gehört eine bestimmte Menge so genannter Geschäftsstellen, deren Geschäfte durch das auskunftspflichtige Institut gemeldet werden.

Als Geschäftsstellen gelten Sitze, Tochtergesellschaften und Filialen. Mit Filialen sind alle rechtlich unselbständigen Geschäftsstellen gemeint. Dazu zählen Zweigniederlassungen, Agenturen oder Vertretungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[3], insbesondere auch Einnehmereien und Depositenkassen. Die Tochtergesellschaften sind rechtlich selbständige Banken.

Abgrenzungen der Erhebungsstufen

- Die Erhebungsstufe ***Bankstelle*** umfasst alle Geschäftsstellen im Inland (siehe auch Abschnitt 1, *Geografische Kriterien*). Dazu gehören auch nach ausländischem Recht organisierte Zweigniederlassungen und Agenturen im Inland. Nach ausländischem Recht organisierte Vertretungen im Inland werden dagegen nur erfasst, wenn sie einer dieser Zweigniederlassungen angehören.
- Zur Erhebungsstufe ***Unternehmung*** gehören die Geschäftsstellen der Erhebungsstufe *Bankstelle* sowie deren Filialen im Ausland.
- Die Erhebungsstufe ***Konzern*** umfasst die Geschäftsstellen der Erhebungsstufe *Unternehmung* sowie deren Tochtergesellschaften im Ausland.

Konsolidierung

- Auf der Erhebungsstufe ***Bankstelle*** meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im Inland.
- Auf der Erhebungsstufe ***Unternehmung*** meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im In- und Ausland.
- Auf der Erhebungsstufe ***Konzern*** meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Tochtergesellschaften im Inland sind auf der Erhebungsstufe *Konzern* nicht mehr selbst meldepflichtig.

[1] SR 952.02: Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV), insbesondere Art. 2a.
[2] SR 951.131: Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV), insbesondere Art. 4 ff.
[3] SR 952.0. Siehe auch SR 952.111: Verordnung über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandbankenverordnung ABV).

Aufteilung von Bilanz- und Ausserbilanzpositionen nach In- und Ausland

In einigen Tabellen wird zwischen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen im In- und Ausland unterschieden. Als Unterscheidungsmerkmal dient grundsätzlich das Domizilprinzip, also der Geschäfts- oder Wohnsitz des Gläubigers, des Schuldners oder – bei Wertpapieren – des Emittenten. Besondere Kriterien gelten jedoch für:

- Forderungen und Verpflichtungen aus dem Interbankgeschäft gegenüber Filialen ausländischer Banken in der Schweiz: Sie zählen zum Inland.
- Noten und Münzen: Die Zurechnung erfolgt nach dem Standort der Noten und Münzen.
- Hypothekarisch gedeckte Forderungen gegenüber Kunden: Massgebend ist der Standort des Pfandobjekts.
- Liegenschaften: Die Zuteilung erfolgt nach dem Standort der Liegenschaft.

In diesem Zusammenhang zählt das Fürstentum Liechtenstein immer zum Inland.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetzes, NBG)[4] kann die Nationalbank zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklung auf den Finanzmärkten die dazu erforderlichen statistischen Daten erheben. Die Nationalbank legt in der Nationalbankverordnung[5] fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen (Art. 15 Abs. 3 NBG).

Vertraulichkeit

Die Nationalbank hat über die erhobenen Daten das Geheimnis zu wahren (Art. 16 Abs. 1 NBG). Sie veröffentlicht die erhobenen Daten in Form von Statistiken. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst (Art. 16 Abs. 2 NBG).

Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund des Währungsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein[6] kann die Nationalbank von den liechtensteinischen Banken die gleichen statistischen Angaben verlangen wie von den Banken in der Schweiz. Die Angaben der liechtensteinischen Banken dürfen in den veröffentlichten Statistiken nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie sind im Aggregat *Alle Banken* enthalten.

Die SNB beansprucht dieses Recht für Erhebungen, die den gemeinsamen Währungsraum betreffen (siehe auch Abschnitt 1, *Geografische Kriterien*).

3. Rechnungslegungsvorschriften

Ordnungsgemässe Rechnungslegung und FINMA-RS 08/2

Die Monatsbilanzen der Banken sind die wichtigste Datengrundlage dieser Publikation. Die Banken haben bei der Erstellung der Monatsbilanzen die in Art. 24 BankV festgehaltenen Grundsätze zu befolgen. Deren Auslegung ist Sache der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und wird von dieser in den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (FINMA-RS 08/2)[7] veröffentlicht. Entsprechend werden auch in dieser Publikation die Gliederung und die Terminologie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien übernommen.

Revision Mindestgliederung

Im Februar 1995 wurde die Gliederung des Jahresabschlusses in der Bankenverordnung neu festgelegt. Die Banken mussten diese detailliertere Mindestgliederung bis spätestens Ende 1996 übernehmen. Die neuen Angaben konnten grösstenteils mit den alten Werten verknüpft werden und können daher als durchgehende Zeitreihen publiziert werden. In einzelnen Fällen ist ein Vergleich mit früheren Jahren jedoch nicht möglich. In diesen Fällen werden nur Daten ab Dezember 1996 veröffentlicht.

[4] SR 951.11
[5] Insbesondere Art. 5 NBV und der Anhang zur Nationalbankverordnung.
[6] SR 0.951.951.4
[7] Vgl. dazu auch die entsprechenden Rundschreiben der FINMA unter www.finma.ch.

4. Erhebungen

Ausführliche Monatsbilanz

Inhalt der Erhebung: Gemeldet werden die detaillierten Bilanzpositionen sowie die Treuhandgeschäfte. Die Erhebung der Bilanzpositionen richtet sich sowohl in der Gliederung als auch in der Terminologie nach den FINMA-RS 08/2. Banken, welche nicht-monetäre Forderungen und Verpflichtungen aus dem Leih- und Repogeschäft in der Bilanz verbuchen, weisen diese zusätzlich separat aus. Die Positionen werden nach Währungen und nach dem Domizil der Kunden (In- und Ausland) unterteilt.

Erhebungsstufe: *Bankstelle* oder *Unternehmung*

Auskunftspflichtige Institute: Meldepflichtig sind Banken mit Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, deren Total aus Bilanzsumme und Treuhandgeschäften 150 Millionen Franken übersteigt und deren Bilanzsumme mindestens 100 Millionen Franken beträgt.

Periodizität: Monatlich

Bemerkungen: Bezüglich der Revision der Mindestgliederung und deren Auswirkung auf die Erhebung sei auf den Abschnitt 3, *Rechnungslegungsvorschriften,* verwiesen.

Kreditvolumenstatistik

Inhalt der Erhebung: Gemeldet werden Informationen zur Kredittätigkeit (Limiten, Benützung, direkte Wertberichtigungen und Rückstellungen, Abschreibungen, gefährdete Forderungen) der Banken. Die Kredite werden gegliedert nach Kreditarten (Hypothekarkredite und Forderungen gegenüber Kunden [gedeckt und ungedeckt]), nach Wirtschaftsbranchen der Kreditnehmer, nach Sitz oder Wohnsitz der Kreditnehmer im Inland oder im Ausland sowie nach der Betriebsgrösse des Kreditnehmers (bis 9 Mitarbeiter, 10 bis 49 Mitarbeiter, 50 bis 249 Mitarbeiter, 250 und mehr Mitarbeiter), wobei Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften ausserhalb der Gliederung nach Betriebsgrösse erfasst werden.

Erhebungsstufe: *Bankstelle*

Auskunftspflichtige Institute: Meldepflichtig sind Banken mit Standort in der Schweiz, deren Inlandkredite mindestens 280 Millionen Franken aufweisen.

Periodizität: Monatlich

Bemerkungen: Im März 2009 wurde die Erhebung grundlegend revidiert. Eine ausführliche Beschreibung der Änderungen und Auswirkungen auf die Daten findet sich im Statistischen Monatsheft vom Juli 2009.

Eurodevisenstatistik

Inhalt der Erhebung: Gemeldet werden Forderungen und Verpflichtungen sowie Treuhandgeschäfte des inländischen Bankensektors gegenüber dem Ausland. Die Positionen werden nach Ländern, Währungen und Sektoren (Banken / Nicht-Banken) unterteilt.

Erhebungsstufe: *Bankstelle*

Auskunftspflichtige Institute: Meldepflichtig sind Banken mit Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, deren Auslandsaktiven und -passiven eine Milliarde Franken übersteigen.

Periodizität: Vierteljährlich

Bemerkungen: Die Eurodevisenstatistik wird in Zusammenarbeit mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) durchgeführt.

Im März 2007 wurde der Länderkatalog auf die BIZ Länderdefinition umgestellt. Diese Umstellung hat Auswirkungen auf die Aggregate der Ländergruppen wie auch auf Daten einzelner Länder. Insbesondere die Daten zu Frankreich sind durch die neue Definition betroffen: Frankreich enthält neu auch Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Monaco sowie Réunion. Mayotte, St-Pierre et Miquelon und die französischen Süd- und Antarktisgebiete wurden bereits bisher zu Frankreich gezählt. Die Daten der Eurodevisenstatistik nach der BIZ Länderdefinition sind vor dem ersten Quartal 2004 nicht verfügbar.

5. Zeitliche Vergleichbarkeit der Daten

Anmerkungen zu den wichtigsten methodischen Änderungen in den bankenstatistischen Zeitreihen finden sich neu im Abschnitt 8 der Publikation *Die Banken in der Schweiz*. Die Kommentare beziehen sich auf Reihen jährlicher Perodizität; die Auswirkungen der mehodischen Änderungen betreffen aber auch hier publizierte, monatlich Zeitreihen.

6. Publikation im Internet

Das Bankenstatistische Monatsheft im Internet

Das Bankenstatistische Monatsheft erscheint in gedruckter Form einmal pro Quartal. Sämtliche Monatsausgaben sind im Internet unter www.snb.ch zu finden, Statistiken/Statistische Publikationen/Bankenstatistisches Monatsheft. Zudem werden im Internet auch Tabellen publiziert, auf die im gedruckten Monatsheft aus Platzgründen verzichtet werden muss (Bilanzierte nicht-monetäre Forderungen und Verpflichtungen aus den Leih- und Repogeschäften und Eurodevisenstatistik). Diese zusätzlichen Tabellen sind im Inhaltsverzeichnis mit dem Begriff *Internet* anstelle einer Seitenzahl gekennzeichnet.

Längere Zeitreihen

In den Excel- und Text-Dateien werden längere Zeitreihen publiziert als in der gedruckten Form, sofern die entsprechenden Daten vorhanden sind.

7. Internetadressen

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)
www.bis.org

Bundesamt für Statistik (BFS)
www.bfs.admin.ch

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Systematische Sammlung des Bundesrechts
www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
www.finma.ch

Schweizerische Nationalbank (SNB)
www.snb.ch

Zuordnung der Länder nach Ländergruppen in der Eurodevisenstatistik (4Aa)

BIZ Definition per Januar 2011

Fortgeschrittene Volkswirtschaften

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Zypern. **Europa**

Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten. **Andere**

Offshore-Finanzzentren

Aruba, Bahamas, Bahrain, Barbados, Bermuda, Gibraltar, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Libanon, Macau, Mauritius, Niederländische Antillen, Panama, Samoa, Singapur, Vanuatu, Westindien (GB).

Aufstrebende Volkswirtschaften

Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldova, Montenegro, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Residual Europa. **Europa**

Argentinien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Falklandinseln, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln, Uruguay, Venezuela, Residual Lateinamerika und Karibik. **Lateinamerika und Karibik**

Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Demokratische Republik (ex-Zaire)), Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Palästina, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Helena, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik, Residual Afrika und Mittlerer Osten. **Afrika und Mittlerer Osten**

Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Britisches Übersee-Territorium, Brunei Darussalam, China, Chinesisches Taipei, Fidschi, Französisch-Polynesien, Georgien, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Laos, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nordkorea, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sri Lanka, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Turkmenistan, Tuvalu, US Pazifische Inseln, Usbekistan, Vietnam, Wallis und Futuna, Residual Asien und Pazifik. **Asien und Pazifik**

Nicht aufgliederbar